

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Rottweil

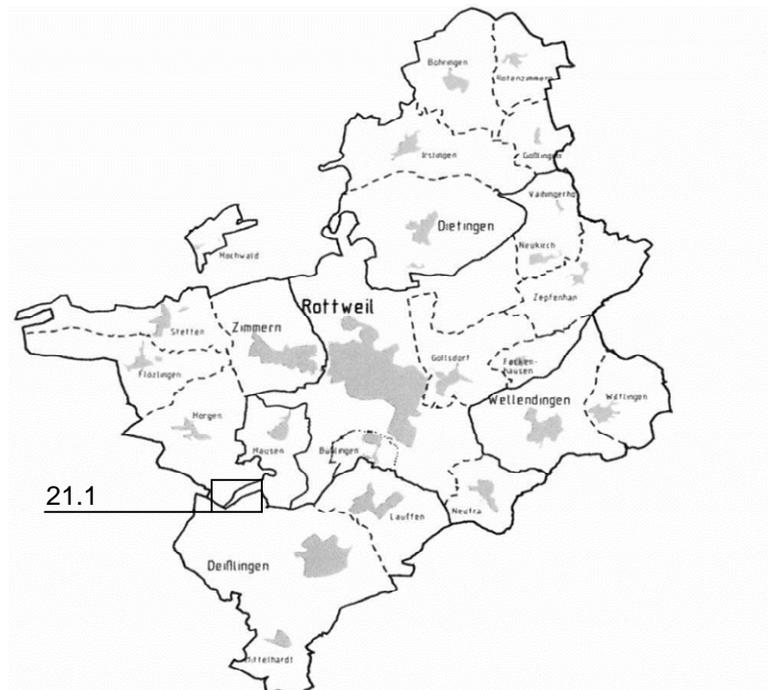


Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

Flächennutzungsplan 2012 21. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“

21.1 „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“
Ausweisung dreier Sonderbauflächen und Grünflächen für die Errichtung von
Photovoltaikanlagen – Stadt Rottweil, Ortsteil und Gemarkung Hausen



Begründung

Feststellung
gemäß § 6 BauGB
Stand: 12.09.2022

INHALT	SEITE
A. Rechtsgrundlagen	3
B. Verfahren	4
C. Begründung	5
D. Umweltbericht	11

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

B. Verfahren

Flächennutzungsplan 2012 – 21. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“:

Verfahrensvermerke:

- | | |
|---|----------------------------|
| ➤ Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am | 16.12.2021 |
| ➤ Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB | 16.12.2021 |
| ➤ Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse | 15.01.2022 |
| ➤ Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB | 24.01.2022 –
04.03.2022 |
| ➤ Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB | 27.12.2021 –
04.02.2022 |
| ➤ Offenlagebeschluss und Beschluss zur Durchführung Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB | 19.05.2022 |
| ➤ Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse | 02.07.2022 |
| ➤ Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB | 11.07.2022 –
11.08.2022 |
| ➤ Durchführung der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB | 11.07.2022 –
11.08.2022 |
| ➤ Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss | |
| ➤ Genehmigung des Flächennutzungsplan 2012 – 21. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ durch das RP Freiburg | |
| ➤ Bekanntmachung und Inkrafttreten des Flächennutzungsplans 2012 – 21. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ | |

C. Begründung

Anlass, Ziel und Zweck der 21. Flächennutzungsplanänderung:

Anlass der 21. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 ist die Neuausweisung von Sonderbauflächen und Grünflächen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich.

Die Sonnenenergiegewinnung ist ein wesentlicher Baustein, um die Energiewende umzusetzen und die im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Ziele zu erreichen. Neben einem starken Ausbau von Solarthermie und Photovoltaik auf Dachflächen wird daher auch ein Ausbau von Solaranlagen auf Freiflächen beabsichtigt. In diesem Sinne ist auch die Stadt Rottweil bestrebt, regenerative Energiequellen zu erschließen.

Zur Sonnenenergiegewinnung soll auf beiden Seiten der Bundesautobahn 81 an der Gemarkungsgrenze der Gemarkung Hausen auf einer ca. 14,3 ha großen, landwirtschaftlich genutzten Fläche ein Solarpark errichtet werden. Die Stadt Rottweil möchte die Planung des Betreibers unterstützen und deshalb einen Bebauungsplan als Genehmigungsgrundlage für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage aufstellen. Mit der punktuellen 21. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

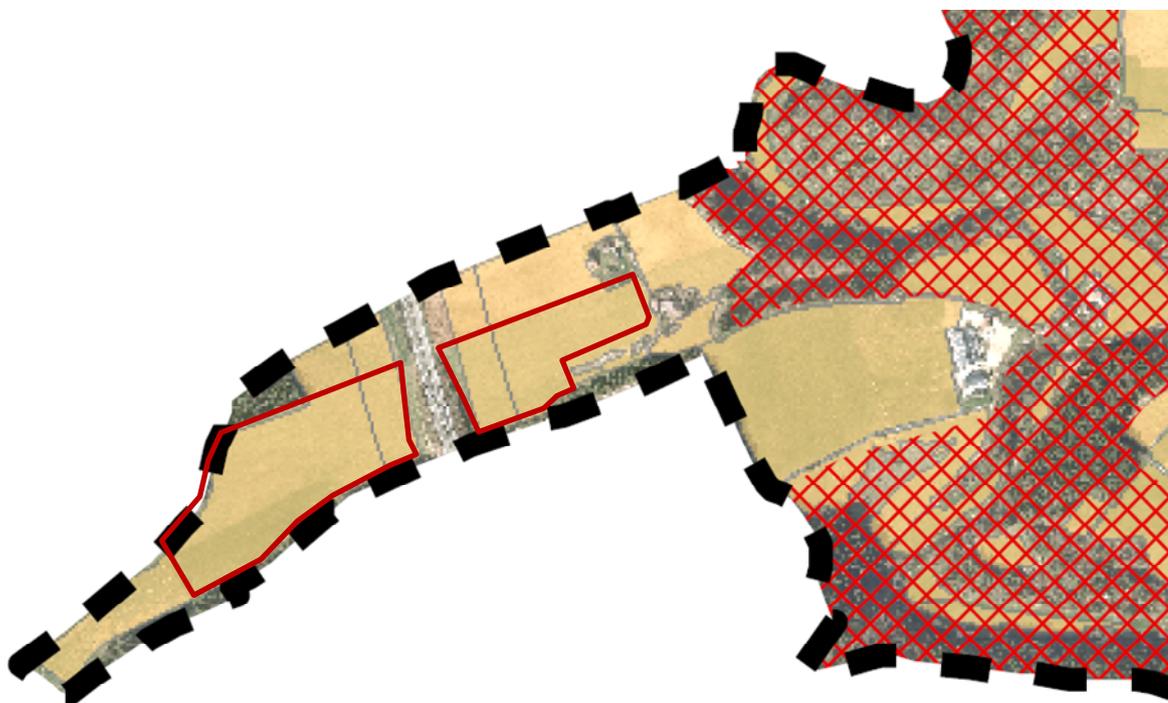
Verfahren:

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Regelverfahren gemäß § 3 und § 4 BauGB aufgestellt. Die dafür notwendigen Beschlüsse wurden in öffentlichen Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil gefasst. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB wurde der Bebauungsplan „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ im Parallelverfahren aufgestellt. Die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplans konnten also im Verfahren aufeinander abgestimmt werden.

Standorteignung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wurde 2021 der Paragraph 4b neu eingeführt. Demnach sollen zur Erreichung des Klimaschutzzieles für das Jahr 2040 in den Regionalplänen für den Ausbau erneuerbarer Energien Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche auf Freiflächen festgelegt werden. Bezogen auf die Gemarkung Rottweil sind 2 Prozent ca. 144 ha. Vor diesem Hintergrund und als Entscheidungshilfe bei der Standortbewertung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat die Stadt Rottweil ein Gesamtkonzept für die Gesamtmarkung entwickelt. Bestandteile dieses Konzeptes sind ein Kriterienkatalog sowie eine darauf abgestimmte Karte, in der mögliche und gut geeignete Standorte dargestellt werden.

Der Kriterienkatalog der Stadt Rottweil wird in Anlehnung an vorhandene Kriterienkataloge des Energieatlas BW und des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE) entwickelt. Laut dem Energieatlas BW sind Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten sowie Seitenrandstreifen an Autobahnen als potenziell geeignete Flächen einzustufen. Die Lage in einem Vogelschutzgebiet gilt als weiches Restriktionskriterium. Aus diesen Gründen sind die Plangebietsflächen in der Potenzialkarte der Stadt Rottweil als bedingt geeignete Flächen dargestellt. Die genannten Kriterien werden im Nachfolgenden näher betrachtet.



Auszug aus der Potenzialkarte der Stadt Rottweil zum Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen – Quelle: faktorgruen, Rottweil; Stand: 15.02.2022

- Acker- und Grünland in benachteiligten Gebieten, Seitenrandstreifen an Autobahnen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) definiert potenzielle Standorte gemäß § 32 EEG entlang von übergeordneten Verkehrswegen (Autobahnen und Schienenwegen) in einem Korridor von 200 m. Diese Flächen werden als besonders geeignet eingestuft und erfahren eine besondere Förderung. Die vorliegenden Flächen liegen zum Teil innerhalb von diesem Korridor. Von größerer Bedeutung ist jedoch die Tatsache, dass die Flächen im Energieatlas der LUBW nach Maßgabe der FFÖ-VO (Freiflächenöffnungsverordnung) bzw. des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) als benachteiligte Gebiete ausgewiesen sind. Gemäß der 2017 von der Landesregierung verabschiedeten FFÖ-VO werden auch Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten als potenziell geeignet angesehen. Somit kann für die vorliegenden Flächen eine Förderung in Anspruch genommen werden.

- Lage im Vogelschutzgebiet „Baar“

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Vogelschutzgebiet (VSG) „Baar“. Grundsätzlich werden solche Flächen laut dem KNE als „eher nicht geeignet“ eingestuft, es wird jedoch klargestellt, dass „in bestimmten Fällen und unter bestimmten Auflagen“ Ausnahmen von dieser Regelung „möglich und verträglich“ sein können. Auch gemäß dem von NABU (Naturschutzbund Deutschland e. V.) und BSW (Bundesverband Solarwirtschaft e. V.) herausgegebene Papier vom April 2021 werden Vogelschutzgebiete grundsätzlich als Ausschlussgebiete eingestuft, es sei denn, eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele des Schutzgebietes kann ausgeschlossen werden. Dafür ist eine VSG-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführte Verträglichkeitsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass durch einen anteiligen Ausgleich der Verlustflächen an Nahrungshabitaten durch die Entwicklung von für den Rotmilan optimierten Grünflächen (Schadensbegrenzungsmaßnahmen) keine als erheblich zu beurteilenden Flächenverluste zu verzeichnen sind und somit in Verbindung mit der Vermeidung bauzeitlicher Störungen nahegelegener Brutplätze gebietsschutzrelevanter Arten eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

Zudem werden gemäß dem Kriterienkatalog der Stadt Rottweil auch folgende Kriterien in Betracht gezogen:

- Sichtbarkeit / Landschaftsbild

Die Flächen befinden sich im Außenbereich beidseits der Bundesautobahn 81. Die nächstgelegenen Siedlungskörper befinden sich in ca. 1 km Entfernung. Durch die Topografie, die abgesetzte Lage und den angrenzenden Waldbestand sind die Flächen kaum einsehbar. Gegenüber den direkt angrenzenden Aussiedlerhöfen werden auf Bebauungsplanebene Anpflanzungen festgesetzt, wodurch eine Abschirmung sichergestellt werden kann. Deswegen sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild sehr gering und die Flächen können in dieser Hinsicht als gut geeignet eingestuft werden.

- Landwirtschaftliche Qualität der Böden

Die Flächen wurden bislang für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen. Deswegen müssen die landwirtschaftlichen Belange gesondert betrachtet werden. Dafür werden die Flurbilanz- und die Wirtschaftsfunktionenkarte herangezogen. In der Flurbilanzkarte werden die Flächen zum größten Teil als „Grenzfläche“, im westlichen Teil als „Vorrangfläche 2“ dargestellt. In der Wirtschaftsfunktionenkarte werden die Flächen wiederum als „Vorrangflur I“ eingestuft. Die Flurbilanzkarte gibt Auskunft über die Bodengüte bzw. die Ertragsfähigkeit eines Flurstücks, während die Wirtschaftsfunktionenkarte ein Instrument ist, das der Abgrenzung und Kennzeichnung von Flächen mit guten und sehr guten Böden dient, die auf Grund geringer Hangneigung, ihrer ökonomischen Standortgunst und/oder der Eignung für den Anbau von Intensivkulturen der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben müssen. Die vorliegenden Flächen sind also laut Flächenbilanzkarte keine wertvollen Flächen für die Landwirtschaft. Zudem befinden sich innerhalb der Rottweiler Gemarkung viele andere Flächen, die als „Vorrangfläche 1“ oder „Vorrangfläche 2“ und somit als wertiger eingestuft werden. In Widerspruch dazu gibt die Wirtschaftsfunktionenkarte an, dass es sich um Vorrangflurflächen I handelt. Bei einer näheren Betrachtung und in Anbetracht der vorliegenden Bodengüte und der Hanglage, die sich auf eine Bewirtschaftung eher ungünstig auswirken, kann in der Einzelfallentscheidung davon ausgegangen werden, dass durch den Wegfall der vorliegenden Flächen keine schwerwiegenden Folgen für die Landwirtschaft in der Region zu befürchten sind. Die landwirtschaftliche Nutzung bleibt zudem in Form von extensiver Grünlandnutzung erhalten. Zum einen sollen die Flächen unter und zwischen den Modulen als Grünland entwickelt und durch eine Schafbeweidung auch weiterhin bewirtschaftet werden. Zum anderen wäre bei einer Aufgabe des Solarparks die Nachnutzung der Flächen als reine landwirtschaftliche Flächen sowohl denkbar als auch leicht umsetzbar, da die Module mit geringem Aufwand abgebaut werden können und auch mit keinen negativen Folgen für die Böden zu rechnen ist. Auch im Hinblick auf die landwirtschaftlichen Belange erscheint also eine Nutzung der Flächen für Photovoltaikanlagen vertretbar.

- Archäologie

Im Plangebiet sind archäologische Bodendenkmale nicht bekannt, andere Kulturgüter wie Baudenkmale nicht vorhanden. In der verbindlichen Bauleitplanung wird ein Hinweis aufgenommen bezüglich des Umgangs mit etwaigen archäologischen Funden oder Befunden.

- Störung von Gebäuden mit Wohnnutzung

In direkter Nachbarschaft befinden sich im Osten zwei Aussiedlerhöfe. Weitere Aussiedlerhöfe sowie Siedlungskörper sind in größeren Abständen zum Plangebiet vorzufinden. Auf Bebauungsplanebene werden Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wohnnutzung festgesetzt. Entlang der Plangebietsgrenzen ist im Westen, im Nordosten und im Osten eine Eingrünung mit Heckenpflanzung vorgesehen. Dadurch und auch aufgrund der Topografie und der angrenzenden Waldflächen kann davon ausgegangen werden, dass Gebäude mit Wohnnutzung von der vorliegenden Planung in ihrem Bestand nicht negativ beeinträchtigt werden.

- Natur- und Artenschutzverträglichkeit

In der verbindlichen Bauleitplanung werden planinterne Minimierungs-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen definiert und auch verbindlich festgesetzt. Dazu gehören die Entwicklung von extensivem, artenreichem Grünland auf zuvor überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen, geeignete Abstände zwischen den Modulreihen und eine für Kleintiere

durchlässige Einfriedung. Eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt und ergibt insgesamt einen Überschuss an Ökopunkten. Auf die Ausführungen im Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung (Teil D der Begründung) wird verwiesen.

Bezüglich des besonderen Artenschutzes wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung auf der Grundlage von umfangreichen Erfassungen verschiedener Artengruppen vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass durch die o. g. Maßnahmen auch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden können und einzelne Arten sogar von dem erhöhten Nahrungsangebot auf den künftig extensiv bewirtschafteten Flächen profitieren werden.

- Regionale Wertschöpfung

Der Solarpark soll von dem im Bereich Windenergie- und Photovoltaikanlagen spezialisierten Unternehmen vento ludens GmbH & Co. KG aus Jettingen-Scheppach betrieben werden. Die Flurstücke Nrn. 195, 196 und 202 werden dabei zu diesem Zweck langfristig gepachtet. Die Umsetzungsfähigkeit der geplanten Photovoltaikanlage an diesem Standort ist gegeben. Eine finanzielle Beteiligung Dritter ist denkbar und kann außerhalb vom Bauleitplanverfahren mit dem Betreiber geregelt werden. Weitere Vereinbarungen zwischen Stadt und Betreiber sollen in einem städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden.

- Netzanbindung

Ein Netzanschluss ist in unmittelbarer Nähe vorhanden. Die notwendige Kabelverlegung soll als Erdkabel erfolgen. Die Voraussetzungen für die Erschließung des Plangebiets sind erfüllt und als günstig einzustufen. Somit kann von einem geringen Erschließungsaufwand ausgegangen werden.

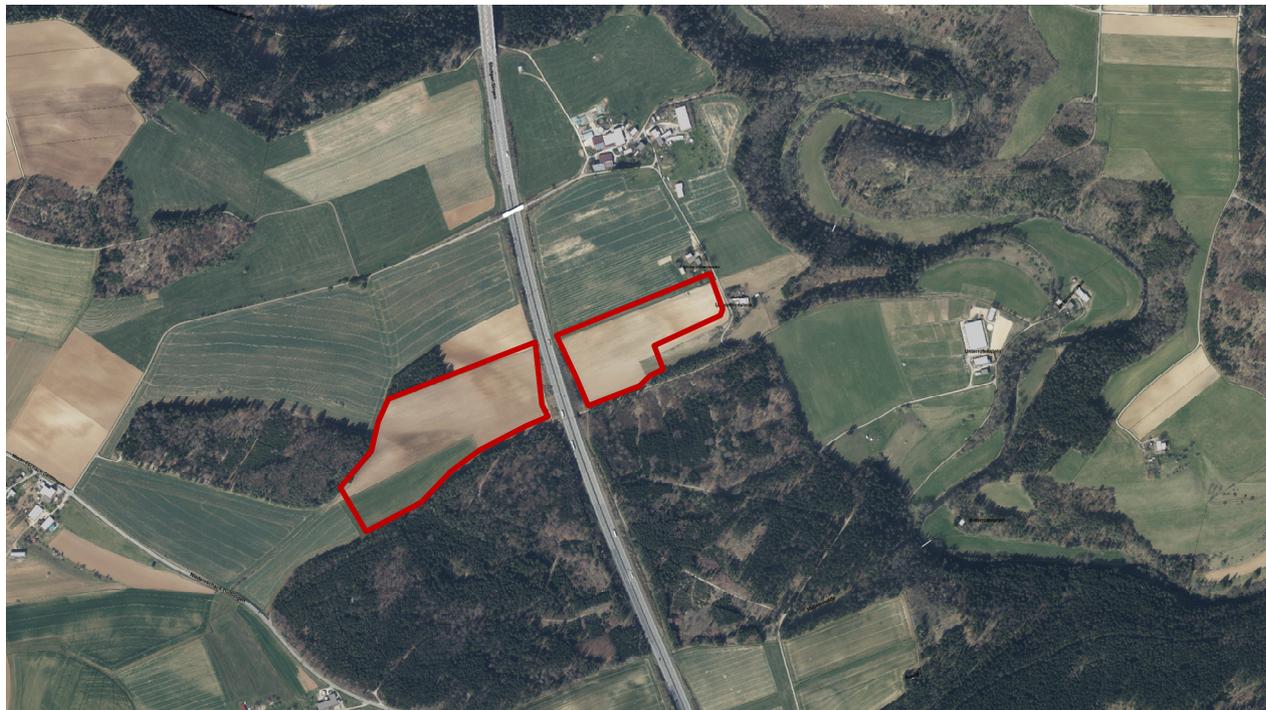
- Technische Gestaltung und Eingliederung in die Landschaft

Es handelt sich um steilgeneigte Hangflächen, die durch ihre Ausrichtung nach Süden für die geplante Nutzung vorteilhaft sind. Die Solarmodule werden nach Süden ausgerichtet und können der Topografie folgend angeordnet werden. Die an den südlichen Waldbestand angrenzenden Bereiche sind auf Grund der Verschattung für die Anordnung von Solarmodulen nicht geeignet und werden als breitere Grünflächen zum Waldabstand ausgewiesen und für die Entwicklung von extensivem Grünland genutzt. Die Breite der in Richtung West-Ost langgestreckten Sonderbauflächen reicht von ca. 40 m an der schmalsten Stelle bis hin zu ca. 150 m. Die im Flächennutzungsplan als Sonderbauflächen ausgewiesenen Flächen betragen in der Summe ca. 11,8 ha. In der Abgrenzung der Flächen sind die notwendigen Abstände zu den angrenzenden Nutzungen bereits berücksichtigt worden. Sowohl die Flächengröße als auch der Grundstückszuschnitt eignen sich für die sinnvolle Unterbringung eines Solarparks. In der verbindlichen Bauleitplanung werden weitere Maßnahmen definiert, die eine Eingliederung in die Landschaft sichern, wie z. B. Eingrünung; Minimierung des Versiegelungsgrades; Modulaufstellung, um eine Beweidung zu ermöglichen usw.

- Einzelfallentscheidung und Ortsbesichtigung

Eine Ortsbesichtigung mit dem Ortschaftsrat der Gemeinde Hausen hat 2021 stattgefunden. Nach Einzelfallbeurteilung der einzelnen Kriterien ergibt sich eine sehr gute Eignung der Flächen, die in Zusammenhang mit der Vorprägung der Flächen durch die Autobahn, der Verfügbarkeit des Grundstücks und der Nähe zum Anschlusspunkt als Standort für die Errichtung einer Photovoltaikanlage gewählt wurden. Die vorliegende Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaik-Anlagen steht folglich in Einklang mit dem Gesamtkonzept der Stadt Rottweil.

Lage und räumlicher Geltungsbereich:



Das Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Rottweil innerhalb der Gemarkung Hausen. Das Plangebiet umfasst Flächen westlich und östlich der Bundesautobahn 81. Die Gemarkungsgrenze bildet an dieser Stelle einen Sporn, weswegen der Geltungsbereich von drei Seiten von den benachbarten Gemarkungen Horgen (Gemeinde Zimmern ob Rottweil) im Nordwesten und Deißlingen im Südwesten und Süden begrenzt wird.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Im Nordwesten und Süden grenzt Waldbestand an das Plangebiet an. Ansonsten ist das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Osten befinden sich zwei Aussiedlerhöfe.

Der Geltungsbereich der 21. Änderung besteht aus zwei Teilen, umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 14,3 ha und ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Mit der 21. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ soll die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf Flächennutzungsplanebene durch die Ausweisung von Sonderbauflächen vorbereitet werden. Die geplanten umgrenzenden Grünflächen, die zur Eingrünung der Anlage dienen sollen, werden auch im Flächennutzungsplan entsprechend dargestellt.



Unmaßstäbliche Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes 2012



Unmaßstäbliche Darstellung der 21. Flächennutzungsplanänderung

Übergeordnete Planungen:

Landesentwicklungsplan 2002 (LEP):

Im Landesentwicklungsplan wird die Fläche als „Verdichtungsbereich im Ländlichen Raum“ dargestellt.

Die Verdichtungsbereiche im Ländlichen Raum sollen laut dem Landesentwicklungsplan unter gewissen Voraussetzungen weiterentwickelt werden. Dazu gehören die Verbesserung der Standortbedingungen zur Bewältigung des wirtschaftlichen Strukturwandels sowie die Vermittlung von Entwicklungsimpulsen in den benachbarten Ländlichen Raum. Die Nutzung von regenerativen Energiequellen und der Ausbau einer entsprechenden Infrastruktur leisten einen wichtigen Beitrag in diesem Zusammenhang. Außerdem sollen in der Entwicklung dieser Bereiche Beeinträchtigungen der Wohn- und Umweltqualität vermieden werden. Durch die Ansiedlung des Solarparks in einer bereits vorbelasteten Zone an der Autobahn sowie durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die in der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert werden, wird auch diese Voraussetzung erfüllt. Die vorliegende Planung steht somit in Einklang mit den Grundsätzen der Landesentwicklungsplanung.

Regionalplan:

Eines der Grundsätze des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg ist der Ausbau der dezentralen Energieerzeugung in der Region, „um die Abhängigkeit von den nur noch in begrenzter Menge vorhandenen Energieträgern Kohle, Öl, Erdgas zu verringern“ (gemäß Ziffer 4.2.2). Die Energiegewinnung aus Sonnenkraft in Form von Photovoltaik bietet sich hierzu an. Somit entspricht die vorliegende Planung den Grundsätzen des Regionalplans.

In der Raumnutzungskarte werden in dem betroffenen Bereich die Flächen unter der Kategorie „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft“ als Vorrangflur eingestuft. Die Voraussetzung für die Umsetzung der Planung ist die Aufgabe einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung an dieser Stelle. Durch die getroffenen Festsetzungen zur Begrünung der Flächen, durch die grünordnerischen Maßnahmen sowie durch die geplante Schafbeweidung können aber die Flächen auch weiterhin einer Nutzung zugeführt werden, die nicht im direkten Widerspruch zu landwirtschaftlichen Belangen steht. Die Belange der Landwirtschaft und der Bodenerhaltung werden in die Abwägung eingestellt. Die Fläche wird weiterhin landwirtschaftlich genutzt.

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil:

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil aus dem Jahre 1996 weist für den Bereich zum größten Teil Ackerflächen aus, innerhalb der westlichen Hälfte sind ein Teil der Flächen als Flächen für Grünlandnutzung (Wiese / Weide) dargestellt. Wie bereits dargelegt, steht die geplante Nutzung nicht in direktem Widerspruch zu diesen Flächenausweisungen.

Flächenbilanz:

Fläche in ha

Größe des Geltungsbereiches:

ca. 14,3 ha

Darin enthalten:

Sonderbauflächen

ca. 11,85 ha

Grünflächen

ca. 2,43 ha

Verkehr:

Das Plangebiet ist bereits an das bestehende Straßennetz gut angeschlossen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und der Baugenehmigung wird ein tragfähiges Erschließungskonzept erarbeitet und konkretisiert.

Für die westliche Plangebietshälfte ist eine Erschließung von Norden über bestehende Wirtschaftswege angedacht. Im Osten soll die Erschließung über die bestehende Straße erfolgen, über die auch die benachbarten Aussiedlerhöfe erschlossen werden.

Durch die Umsetzung der Planung ist keine Verkehrszunahme in diesem Bereich zu erwarten. Der landwirtschaftliche Verkehr wird durch die Planung nicht berührt, die bestehenden landwirtschaftlichen Erschließungswege bleiben erhalten.

D. Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Wird eine Umweltprüfung z. B. in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten (Bauleitplan)-Verfahren (hier: Flächennutzungsplanänderung) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Mit dieser Abschichtungsregelung sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich dabei nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planhierarchie höherrangigen Planungsebene (Flächennutzungsplan) zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplan) genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Somit kann im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung auf die Inhalte einer Umweltprüfung, die für den parallel aufgestellten Bebauungsplan durchgeführt wird, zurückgegriffen werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei Aufbau und inhaltlicher Strukturierung des Umweltberichtes nicht zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan muss jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern enthalten. Auch bei den Vermeidungsmaßnahmen/ Ersatzmaßnahmen werden erst auf Bebauungsplanebene differenzierte Angaben erforderlich.

<p>Flächennutzungsplan 2012 - 21. Änderung „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“ Nr. 21.1 „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“</p>	
<p>Unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB skizzierten Abschichtungsmöglichkeiten wird für den Umweltbericht der 21. Flächennutzungsplanänderung der VGRW auf die Inhalte der Umweltprüfung zum Bebauungsplan zurückgegriffen.</p>	
<p>Vorhabensbeschreibung:</p>	
<p>Ausweisung dreier Sonderbauflächen und Grünflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Gemarkung Hausen.</p>	
	<p>Standort:</p>
	<p>Gemeinde: Rottweil Ortsteil/Gemarkung: Hausen</p>
	<p>Vorhaben:</p>
	<p>Gebietsgröße: 14,3 ha Nutzungszweck: Sonderbaufläche 11,85 ha Grünfläche 2,43 ha</p>
	<p>Ausgangszustand:</p>
<p>Das Plangebiet wird derzeit überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Es liegt beidseits der Bundesautobahn 81. Das Plangebiet liegt vollständig im Vogelschutzgebiet „Baar“.</p>	
<p>Übersicht über den Änderungsbereich.</p>	
<p>Beurteilungsunterlagen</p>	
<p>Entwurf des Umweltberichts mit integrierter Eingriffs- und Ausgleichsbilanz, faktorgruen, Stand vom 28.03.2022; Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil, Krupp Losert und Partner, Planstand 1996; Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003), Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg; Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.</p>	
<p>Kurzdarstellung des Vorhabens</p>	
<p>Mit der 21. Flächennutzungsplanänderung soll der Änderungsbereich, bestehend aus zwei Teilflächen beiderseits der Autobahn 81, auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung überplant werden, damit der parallel aufgestellte Bebauungsplan dem Entwicklungsgebot genügt. Der Änderungsbereich erhält die Ziffer 21.1 „SO Photovoltaikanlage Wildensteiner Äcker“. Hier sollen drei Sonderbauflächen und Grünflächen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als nicht privilegierte Nutzung im Außenbereich neu ausgewiesen werden.</p>	

Ergebnis der Bestandsaufnahme	
Fläche: Gesamtbewertung: mittel	Das Plangebiet umfasst ca. 14,3 ha und wird fast vollständig landwirtschaftlich (11,5 ha Acker und 2,8 ha Grünland) genutzt. Die Fläche ist in der Flurbilanzkarte überwiegend als Grenzfläche, im Westen auch Vorrangflur 2, in Wirtschaftsfunktionenkarte als Vorrangflur I dargestellt.
Boden: Gesamtbewertung: mittel	Im Plangebiet kommen laut Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 (BK50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) vier unterschiedliche Bodentypen mit Bewertungen hinsichtlich ihrer Bodenfunktionen von mittel (1,67) bis hoch (3,33) vor.
Wasser: Gesamtbewertung: mittel	Das Plangebiet liegt vollständig in der Wasserschutzgebietszone III/IIIA des "WSG ROTTWEIL STRAUBELESWALDQU." (Festgesetzt per Rechtsverordnung vom 07.10.1965) im Bereich eines Kluft- und Karstgrundwasserleiters. Oberflächengewässer oder Überflutungsflächen bei Hochwasser liegen nicht im Plangebiet.
Klima / Luft: Gesamtbewertung: gering	Die Oberen Gäue, in denen das Plangebiet liegt, weisen eine Jahresdurchschnittstemperatur zwischen 6,5 und 8,0 °C und einen Jahresniederschlag von bis zu 1.000 mm auf. Das Plangebiet ist ein Kaltluftproduktionsgebiet, jedoch ohne Bedeutung für Siedlungsflächen. Durch die angrenzende Autobahn 81 liegt eine verkehrsbedingte Vorbelastung mit Luftschadstoffen vor. Vom Plangebiet selbst gehen nur temporär Emissionen durch landwirtschaftliche Maschinen aus.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Gesamtbewertung: mittel	Im Plangebiet kommt neben überwiegend geringwertigen Biotoptypen (Acker) auch eine FFH-Mähwiese (1.615 m ²) mit der Bewertung des Erhaltungszustands „C“ vor. Es wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan erstellt: Im Rahmen der Erfassungen wurden keine geschützten oder gefährdeten Pflanzen gefunden. Auch ein Vorkommen planungsrelevanter Reptilien konnte ausgeschlossen werden. Im Umfeld des Planungsgebiets kommen 12 planungsrelevante Brutvogelarten vor, die das Plangebiet in ihre Nahrungssuche einbeziehen, darunter der Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>) und die Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>). Unter den Offenlandbrütern wurde eine Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>) als Durchzugsgast und Feldlerchenreviere (<i>Alauda arvensis</i>) außerhalb der zu berücksichtigenden Effektdistanz festgestellt. Das Plangebiet liegt im Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441).
Landschaftsbild, Erholung: Gesamtbewertung: gering	Das Plangebiet liegt im landwirtschaftlich genutzten Außenbereich und ist im Süden und Nordwesten von Waldflächen umgeben. Eine Vorbelastung besteht durch die Autobahn 81, die den Änderungsbereich in 2 Teilflächen unterteilt. Das Plangebiet befindet sich in bewegtem Gelände mit einer durchschnittlichen Neigung von ca. 10 % überwiegend in Richtung Südosten. Erholungsrelevante Einrichtungen oder Wege sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Zugang zum Landschaftsschutzgebiet „Eschachtal“ verläuft ca. 300 m nördlich des Plangebietes. Weitere Wege im bzw. angrenzend an das Plangebiet dienen überwiegend der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet und seiner Umgebung.
Mensch: Gesamtbewertung: gering	Das Plangebiet liegt weit entfernt von geschlossenen Siedlungen. Östlich in unmittelbarer Nähe befinden sich jedoch zwei Höfe mit Wohnnutzung. Lärm-, Luftschadstoff- und Geruchsemissionen gehen nur temporär vom Plangebiet aus (Landwirtschaft). Lärm- und Luftschadstoffimmissionen wirken vor allem von der Autobahn 81 auf das Plangebiet ein.
Kultur-, Sachgüter: Gesamtbewertung: nicht relevant	Archäologische Bodendenkmale sind im Plangebiet nicht bekannt. Andere Kulturgüter wie Baudenkmale sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Abwasser, Abfall: Gesamtbewertung: nicht relevant	Abwasser oder Abfall fallen im Rahmen der aktuellen Nutzung nicht an.
Energie: Gesamtbewertung: gering	Aktuell findet keine Erzeugung erneuerbarer Energien im Plangebiet statt. Auf den Ackerflächen besteht die Möglichkeit der Erzeugung von Biomasse für die Strom- und Wärmeenergiegewinnung in einer Biogasanlage.
Wechselwirkungen:	Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	
Fläche: Gesamtbewertung: mittel, erheblich	Durch die Ausweisung eines Sondergebietes und Grünflächen ist eine Fortführung der intensiven ackerbaulichen Nutzung für die Betriebsdauer des Solarparks nicht mehr möglich. Damit gehen landbauwürdige Flächen zumindest temporär verloren. Das Plangebiet soll aber unter und zwischen den Modulen sowie auf einem Teil der Grünflächen als ggf. beweidetes Grünland weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.
Boden: Gesamtbewertung: mittel, erheblich	Punktuell werden die Bodenfunktionen durch bauliche Veränderungen (Betriebsgebäude, Kabelgräben, etc.) beeinträchtigt bzw. gehen verloren. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen zum Bodenschutz verringert, aber nicht vollständig vermieden werden. Positive Auswirkungen ergeben sich durch Umwandlung der Fläche von Ackerland zu Grünland, z. B. verringerte Erosion.
Wasser: Gesamtbewertung: gering, unerheblich	Durch das Vorhaben werden die Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes nicht beeinträchtigt, da die natürliche Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ weiterhin erhalten bleibt und nur kleinflächig Versiegelungen geplant sind. Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes z. B. Schadstoffeintrag können durch Festsetzungen auf Bebauungsplanebene vermieden werden.
Klima / Luft: Gesamtbewertung: gering, unerheblich	Es entstehen kleinklimatische Veränderungen durch Beschattung und Überstellung. Unter den PV-Modulen wird die Kaltluftentstehung gehemmt, darüber kommt es zu einer Erwärmung der Luft. Insgesamt trägt die Anlage eines Solarparks zum Ausbau der dezentralen Energiegewinnung und der Nutzung erneuerbarer Energien bei und minimiert somit den anthropogen bedingten Klimawandel.

<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</p> <p>Gesamtbewertung: gering, unerheblich</p>	<p><u>Pflanzen</u></p> <p>Das Sondergebiet wird als Grünland, auch unter den PV-Modulen, entwickelt. Die hochwertigen Biotoptypen bzw. Beeinträchtigungen auf diese können im Bereich der Grünflächen vermieden oder ausgeglichen werden (FFH-Mähwiese). Zusätzlich werden Gehölze zur Einrahmung des Plangebiets gepflanzt sowie Saumvegetation angesät. Die <u>Biologische Vielfalt</u> wird sich somit insgesamt erhöhen.</p> <p>Durch das veränderte Mikroklima und die Umnutzung von Acker- zu Grünland wird sich eine veränderte Artenzusammensetzung vor allem der Flora ergeben.</p> <p><u>Tiere</u></p> <p>Insgesamt sind unerhebliche Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten. Für einige Artengruppen wird sich die Habitateignung durch die Extensivierung und Anlage von Hecken und Saumstrukturen sogar erhöhen. Baubedingt kann es zur Störung von Tierarten (z. B. Brutvögel) kommen, die durch eine Bauzeitbeschränkung vermieden werden kann. Für größere Säugetiere entsteht durch die Einzäunung teilweise eine Barriere in Nord-Süd-Richtung. Ein Wildwechsel für größere Säugetiere ist jedoch weiterhin im Bereich des Flst. Nr. 197 westlich des Plangebietes möglich, ohne die nahe gelegene Kreisstraße 5555 überqueren zu müssen.</p> <p>Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zum Bebauungsplan wurde erstellt. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch einen anteiligen Ausgleich der Verlustflächen an Nahrungshabitaten durch die Entwicklung von für den Rotmilan optimierten Grünflächen (Grünschneisen) keine als erheblich zu beurteilenden Flächenverluste zu verzeichnen sind und somit in Verbindung mit der Vermeidung bauzeitlicher Störungen nahegelegener Brutplätze gebietsschutzrelevanter Arten eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Auf Ebene des Bebauungsplans müssen entsprechende Maßnahmen zur Schadensbegrenzung festgesetzt werden.</p>
<p>Landschaftsbild, Erholung:</p> <p>Gesamtbewertung: gering, unerheblich</p>	<p>Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Da das Plangebiet jedoch kaum einsehbar ist, kommt es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere zu keinen Fernwirkungen. Die Eingrünung der Anlage mit Hecken und Saumstrukturen wird die verbleibenden Beeinträchtigungen, insbesondere im Hinblick auf die benachbarten Hofstätten, weiter minimieren.</p>
<p>Mensch:</p> <p>Gesamtbewertung: gering, unerheblich</p>	<p>Während der Bauzeit sind Luftschadstoff- und Lärmemissionen möglich. Auch betriebsbedingt sind temporär Lärmemissionen in geringem Umfang möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.</p>
<p>Kultur-, Sachgüter:</p> <p>Gesamtbewertung: nicht relevant</p>	<p>Es erfolgen keine Eingriffe.</p>
<p>Abwasser, Abfall:</p> <p>Gesamtbewertung: gering, unerheblich</p>	<p>Auch bei zukünftiger Nutzung als Solarpark fallen Abfälle nicht an. Abwasser fällt ggf. im Rahmen von Reinigungsarbeiten an. Zum Schutz des Grundwassers im Wasserschutzgebiet sind auf Bebauungsplanebene geeignete Maßnahmen festzusetzen.</p>
<p>Energie:</p> <p>Gesamtbewertung: gering, unerheblich</p>	<p>Die Fläche wird bei Umsetzung des Vorhabens der Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Sonnenenergie dienen. Die Gewinnung von Biomasse zur Energiegewinnung wird für die Dauer der Anlage nicht mehr möglich sein.</p>
<p>Wechselwirkungen:</p>	<p>Es sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die über die bei den einzelnen Schutzgütern dargestellten Auswirkungen hinausgehen.</p>
<p>Störfallbetrachtung:</p>	<p>Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung sind auf Grund der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.</p>
<p>Kumulation:</p>	<p>Aktuell befinden sich im Stadtgebiet von Rottweil keine weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Verfahren.</p>

Empfehlungen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen	
Fläche:	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternutzung des Solarparks (Grünland, ggf. Beweidung) • Weitestgehende Reversibilität der Nutzungsänderung durch Verwendung von Rammprofilen zur Aufständigung.
Boden:	<ul style="list-style-type: none"> • Beschränkung der anlagebedingten Versiegelung, • Verwendung wasserdurchlässiger Beläge für notwendige Stellplätze und Pflegewege, • Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben zum Bodenschutz, • Schutzgutübergreifender Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen.
Wasser:	<ul style="list-style-type: none"> • Sachgerechte Verwendung, Lagerung und Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen im Bau und Betrieb, • Vorsorglicher Einsatz von Wannen zum Auffangen von Ölen von Transformatoren im Fall von Leckagen.
Klima / Luft:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Schutz der Vegetationsdecke im Bau und Betrieb durch Berücksichtigung der Maßnahmen zum Bodenschutz, • Schonung der angrenzenden, gesetzlich geschützten Biotope, • Ausgleich durch ökologische Aufwertung: Entwicklung von Grünland im Sondergebiet und teilweise Grünflächen sowie zusätzlich Hecken- und Saumstrukturen auf den übrigen Grünflächen, • Teilweise Bauzeitbeschränkung zum Schutz von Brutvögeln, • Festsetzung eines Mindestabstands zwischen den Modulreihen.
Landschaftsbild, Erholung:	<ul style="list-style-type: none"> • Wirksame Minimierung von Blendwirkungen z. B. durch Verwendung reflexionsarmen Materialien bei den Solarmodulen und/oder Herstellung eines Sichtschutzes z. B. durch Hecken, • Heckenpflanzungen und Ansaat von Saumvegetation zur Eingrünung um das Sondergebiet, • Extensivierung bzw. Entwicklung von extensivem Grünland mit erhöhtem Blütenreichtum.
Mensch:	<ul style="list-style-type: none"> • Keine besondere Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die über die genannten Maßnahmen (v.a. zu Landschaftsbild und Erholung) hinausgehen.
Kultur-, Sachgüter:	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigen archäologischer Funde oder Befunde gemäß § 20 DSchG
Abwasser, Abfall:	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Umgang mit ggf. anfallenden Abfällen und Abwässern.
Energie:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich.
Wechselwirkungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich.
<p><u>Voreinschätzung, ob ein Ausgleich innerhalb der Vorhabenfläche ermöglicht werden kann:</u> Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann auf Grund der Art des Vorhabens vollständig auf der Vorhabenfläche erbracht werden.</p>	
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:	
<p>Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet bei Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung entsprechend seinem derzeitigen Bestand bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.</p>	
Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Standorteignung	
<p>Die Standorteignung wird im Abschnitt C (Seite 5 bis Seite 8) ausführlich behandelt. Dabei wurden auch die Erkenntnisse des Umweltberichts berücksichtigt.</p>	

Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse
Verfahren: Die Darstellung und Bewertung erfolgen verbal-argumentativ. Schwierigkeiten: Aussagen des Landschaftsrahmenplanes zum Plangebiet liegen zurzeit nicht vor.
Hinweise zur Abschichtung und weiterer Untersuchungsbedarf
Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Parallelverfahren. Für eine vertiefende Untersuchung der oben dargestellten Bestands- und Eingriffssituation wird daher auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen. Dort werden auch Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert und rechtsverbindlich im Bebauungsplan festgesetzt. Ebenso erfolgt dort die Erarbeitung eines Fachbeitrags zum besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG (siehe Anlagen Umweltbericht zum Bebauungsplan) und die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung gem. § 34 BNatSchG im Hinblick auf das Vogelschutzgebiet Baar
Allgemein verständliche Zusammenfassung
Die Neuausweisung eines Sondergebiets für einen Solarpark (2 Teilflächen) mit einer Größe von 14,3 ha inkl. Grünflächen ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß dem Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung verbunden, sowie mit Eingriffen in Natur und Landschaft i. S. der § 10 und § 11 NatSchG BW. Auswirkungen auf das Landschaftsbild verbleiben unterhalb der Erheblichkeitsschwelle, da das Plangebiet durch die Topografie und angrenzende Waldflächen kaum einsehbar ist. Die Flächeninanspruchnahme durch die Solarmodule führt zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter „Fläche“, „Boden“ und „Tiere“. Durch geeignete Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen im Vorhabengebiet können erhebliche Beeinträchtigungen jedoch minimiert, vermieden und ausgeglichen werden. Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Beachtung dieser Maßnahmen nicht zu erwarten. Die Errichtung eines Solarparks steht außerdem, ebenfalls unter Berücksichtigung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen, den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Baar“ nicht entgegen. Der naturschutzrechtliche Ausgleich kann auf Grund der Art des Vorhabens vollständig auf der Vorhabenfläche erbracht werden. Die Schonung der angrenzenden, gesetzlich geschützten Biotope wird durch eine entsprechende Festsetzung auf Ebene des Bebauungsplans sichergestellt. Die Fläche ist aus landschaftsplanerischer Sicht unter Berücksichtigung vorgenannter Maßnahmen für die geplante Nutzungsänderung geeignet.

Planverfasser:

Rottweil, den 12.09.2022

fsp.stadtplanung

faktor**grün**

i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil